

77. (2. Theil. S. 1241 bis 1248.)

Recht der
Schulds-
verhältnisse.
Verpfl. zu
einer Leistung
ohne Ver-
mögenswerth.

IV. Nachdem die Berathung über die juristischen Personen zu Ende geführt war, wandte sich die Komm. wieder dem Rechte der Schuldverhältnisse zu.

Es lag der Antrag vor, in den Titel über die Schuldverhältnisse aus Verträgen nachstehende Vorschrift aufzunehmen:

Ist der Schuldner durch einen Vertrag zu einer Leistung verpflichtet, welche keinen Vermögenswerth hat, so ist der Gläubiger wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeit Schadenersatz in Geld nach billigem Ermessen, jedoch nicht über den Betrag von sechstausend Mark zu fordern berechtigt.

Hierzu drei Unteranträge, die unter einander und von dem Hauptantrage sachlich abweichen. Die Bestimmung soll nach dem unter 1 folgenden Antrag als §. 425, nach den beiden anderen Anträgen, die nur eventuell gestellt sind, als §. 358 a in den Entb. eingefügt werden. Die vorgeschlagenen Fassungen lauten:

1. Ist in einem Vertrag eine Leistung versprochen, welche keinen Vermögenswerth hat, und eine Konventionalstrafe nicht bedungen, so hat der Schuldner als Schadenersatz wegen Nichterfüllung den Geldbetrag zu leisten, auf welchen eine den Umständen angemessene Konventionalstrafe zu bestimmen gewesen wäre (oder: so ist der Gläubiger als Schadenersatz wegen Nichterfüllung einen nach billigem Ermessen zu bestimmenden Geldbetrag zu verlangen berechtigt).
2. Soweit der Schuldner durch vorsätzliche Nichterfüllung einer auf Vertrag beruhenden Verbindlichkeit dem Gläubiger einen anderen Schaden als einen Vermögensschaden zugefügt hat, ist der Gläubiger wegen eines solchen Schadens einen nach billigem Ermessen zu bestimmenden Geldbetrag, jedoch nicht mehr als sechstausend Mark zu verlangen berechtigt.
3. Ist der Schuldner wegen Nichterfüllung einer auf Vertrag beruhenden Verbindlichkeit zum Schadenersatz verpflichtet, so kann der Gläubiger auch für denjenigen Schaden, welcher kein Vermögensschaden ist, eine nach billigem Ermessen festzusetzende Vergütung in Geld verlangen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn für den Fall der Nichterfüllung eine Konventionalstrafe ausbedungen war.

Die Komm. entschied sich gegen die Aufnahme einer Vorschrift, wie sie in den Anträgen vorgeschlagen ist.

Die Anträge wollen, nachdem zu §. 221 des Entw. beschlossen worden ist, daß wegen immaterieller Schäden eine Geldentschädigung außer in den vom Gesetz bestimmten besonderen Fällen nicht gefordert werden könne (vergl. S. 298), dem Gläubiger unter gewissen Voraussetzungen einen solchen Schadenserfatzanspruch für den Fall der Nichterfüllung einer vertragmäßigen Verbindlichkeit gewähren. Der Hauptantrag und der Unterantrag 1 wollen eine solche Entschädigung nur zubilligen, wenn die Verbindlichkeit von vornherein erkennbar auf eine Leistung, die keinen Vermögenswerth hat, gerichtet und es deshalb als der Absicht der Parteien entsprechend anzusehen ist, daß das durch die Nichterfüllung des Schuldners dem Gläubiger erwachsene Affektionsinteresse einem Vermögensinteresse gleichgestellt sein solle. Die beiden Eventualanträge wollen dagegen dem Gläubiger in allen Fällen einer Vertragsverletzung des Schuldners das Recht zuerkennen, Gelderfatz zu beanspruchen, ohne Unterschied, ob der Gläubiger lediglich eine Verletzung idealer Güter oder neben dieser auch noch eine Vermögensbeschädigung erlitten habe. Der Eventualantrag 2 enthält noch die weitere Beschränkung, daß der Schuldner zur Geldentschädigung nur verpflichtet sein soll, wenn er dem Gläubiger den Schaden durch vorsätzliche Nichterfüllung zugefügt hat.

Erfatz eines
immateriellen
Schadens.

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung stellen der Hauptantrag und der eventuelle Unterantrag 2 auf das billige Ermessen ab, setzen aber eine Summe von 6000 Mark als oberste Grenze, während nach dem Unterantrag 1 der Gelbbetrag auf den Betrag einer den Umständen angemessenen Konventionalstrafe, wenn die Parteien eine solche vereinbart haben würden, bestimmt werden, nach dem Unterantrage 3 das billige Ermessen ohne Bindung an eine Maximalgrenze entscheiden soll.

Zu Gunsten des Hauptantrags und des Unterantrags 1 war geltend gemacht worden:

Müsse auch im Allgemeinen an der Regel festgehalten werden, daß ein immaterieller Schaden nicht ersetzbar sei, so sei doch bezüglich solcher Fälle eine Ausnahme geboten, in denen Jemand zu einer Leistung, die keinen Vermögenswerth hat, sich verpflichte, der Verpflichtung aber nicht nachkomme. Es liege in der Natur der Sache, dem Affektionswerthe derartiger Leistungen auch eine vermögensrechtliche Bedeutung beizulegen, zumal bei gegenseitigen Verträgen, bei welchen der andere Theil als Aequivalent eine Geldleistung zu versprechen pflege. Sei unter diesen Umständen die Erzwingung der Naturalerfüllung unmöglich, so bleibe, wenn man nicht Schadenserfatz in Geld eintreten lasse, der Gläubiger rechtlos, und die Folge werde sein, daß dadurch das Vertrauen auf die Festigkeit der Verträge erschüttert werde. Der Uebelstand, daß solche Schäden durch Geld ersetzt würden, müsse hingenommen werden, da sich ein anderes geeignetes Erfatzmittel nicht biete. Es könne in dieser Beziehung auch auf den Vorgang der neuen Reichsversicherungs-gesetzgebung verwiesen werden.

Der Antragsteller zu 1 bemerkte noch, daß bei Verträgen der angegebenen Art die Parteien erfahrungsgemäß häufig eine Konventionalstrafe vereinbaren. Es liege deshalb nahe, daß in den Fällen, in welchen eine solche Vereinbarung unterblieben sei, die Verkehrssitte ergänzend eintrete und diese Lücke durch die Annahme einer stillschweigenden Vereinbarung einer Vertragsstrafe nach der

vorausgesetzten Absicht der Parteien ausfülle. Damit werde gleichzeitig der Vortheil erreicht, daß der Rechtspredung für die Bemessung der Strafe ein gewisser Anhalt gewährt sei und daß diese Frage nicht, wie nach den Vorschlägen der anderen Anträge, bloß von der subjektiven Ueberzeugung des einzelnen Richters abhängig gemacht werde.

Bezüglich des Hauptantrags bemerkte der Antragsteller, daß es zweckmäßig sei, sich wegen des Ersatzes immaterieller Schäden den Vorschriften des St.G.B. anzuschließen und auch in Ansehung der Höhe der Entschädigung diejenige Grenze einzuhalten, welche das Strafgesetz bezüglich der Zubilligung einer Buße aufgestellt habe.

Diesen Ausführungen gegenüber vertreten die Eventualanträge den Standpunkt, daß, wenn überhaupt eine Vorschrift im Sinne der Anträge aufgenommen werden sollte, die Beschränkung auf solche Leistungen, die von vornherein einen Vermögenswerth nicht haben, unhaltbar sein und in der Praxis Anlaß zu Zweifeln und Schwierigkeiten geben würde. Beschließe man, eine Bestimmung aufzunehmen, so lasse sich nicht absehen, weshalb ein Ersatz für das Affektionsinteresse nicht auch dann geleistet werden solle, wenn in Folge der Nichterfüllung des Verpflichteten auf Seiten des Berechtigten neben dem Affektionsinteresse ein Anspruch auf Ersatz der Vermögensbeschädigung bestehe. Der richtige Gesichtspunkt, wenn man es als ein Postulat der Gerechtigkeit ansehe, hier Entschädigung zu gewähren, sei der, daß man dem Verletzten eine Genugthuung zubillige. Darin liege gleichzeitig eine Fortentwicklung des in der C.P.D. §. 775 enthaltenen Rechtsgebanten. Wie dieser ohne Rücksicht darauf, ob die Unterlassung oder die Duldung der Vornahme einer Handlung, zu welcher der Schuldner rechtskräftig verurtheilt sei, für den Gläubiger einen Vermögenswerth habe, den Willen des widerstrebenden Schuldners durch Geldstrafen zu brechen suche, so lasse es sich auch rechtfertigen, wenn das Gesetz der verletzten Partei für den ihr von der anderen zugefügten immateriellen Schaden die Möglichkeit einer Genugthuung verschaffe.

Von diesen Erwägungen ausgehend glaubte der Antragsteller zu 2, daß der Anspruch auf Geldentschädigung nur dann begründet sei, wenn der Vertragsschuldner den Affektionschaden in Folge vorsätzlicher Nichterfüllung herbeigeführt habe.

Von anderer Seite wurde zu Gunsten dieser Beschränkung hervorgehoben, daß sie sich deshalb empfehle, weil dadurch einigermaßen die Bedenken gemindert würden, welche sich gegen die dem deutschen Rechtsleben bisher fremde souveräne Stellung des Richters erheben ließen.

Ablehnung
des Ersatzes
in Geld.

Die Mehrheit der Komm. vermochte sich nicht zu überzeugen, daß es dem modernen deutschen Rechts- und Sittlichkeitsbewußtsein entspreche, eine Bestimmung im Sinne der gestellten Anträge in das Gesetz aufzunehmen. Auch seitens der Bundesregierungen sei, von Bayern und Sachsen abgesehen, der Standpunkt des Entw. gebilligt worden. Es widerstrebe der herrschenden Volksauffassung, die immateriellen Lebensgüter auf gleiche Linie mit den Vermögensgütern zu stellen und einen idealen Schaden mit Geld aufzuwiegen. Das B.G.B. dürfe diesen zumal in den besseren Volkskreisen vertretenen Anschauungen sich nicht entgegenstellen und das gegentheilige Prinzip einführen.

Aus diesem würden nur die schlechteren Elemente Vorthail ziehen; Gewinnsucht, Eigennutz und Begehrlichkeit würden gesteigert und aus unlauteren Motiven zahlreiche skandalöse Prozesse angestrengt werden.

Es komme auch in Betracht, daß den geltenden Kodifikationen ein positiver Rechtsatz, wie er vorgeschlagen worden, unbekannt sei, daß auch das schweiz. Obligationenrecht Art. 55 einen Schadenersatzanspruch in diesen Fällen nur aus dem Gesichtspunkte der Deliktsobligation zulasse, daß aber der Frage, ob und in welchem Umfange in Ansehung unerlaubter Handlungen dem Beschädigten auch wegen immateriellen Schadens Ersatz zu gewähren sei, an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden solle. Der Vorgang der franz. Rechtsprechung, welche, entgegen dem Wortlaut und der Absicht d. code civil (Art. 1382, 1383), einen Geldersatz für jeden Schaden zubillige, sei nicht nachahmenswerth, da sie dahin geführt habe, daß die Gerichte jeden Maßstab verloren haben, inwieweit ein sog. moralischer Schaden durch Geld ausgeglichen werden könne. Vom Reichsgerichte sei diese Praxis nicht gebilligt worden (Entsch. 7 S. 295).

Müsse ferner die Entscheidung über die Höhe des Schadens in das billige Ermessen des erkennenden Richters gestellt werden, ohne daß man ihm einen geeigneten objektiven Anhalt geben könne, so entstehe, wie ebenfalls die Entwicklung der franz. Rechtsprechung zeige, die Gefahr, daß auch maßlos gesteigerte Ansprüche berücksichtigt werden könnten.

Zuzugeben sei allerdings, daß nach der bisherigen Erfahrung die deutschen Gerichte bei der Zuerkennung der Entschädigungssummen große Vorsicht beobachtet haben. Es lasse sich jedoch nicht absehen, wohin die Praxis gelangen könne, wenn im Gesetz das Rechtsprinzip anerkannt werde, das den Anträgen zu Grunde liege.

Der Unterantrag 1 wolle nun zwar dem Richter für die Bemessung des Schadens eine Handhabe verschaffen, indem er auf die Analogie der Konventionalstrafe verweise. Dem Antrage liege jedoch ein unrichtiger Ausgangspunkt zu Grunde. Es könne nicht anerkannt werden, daß eine ergänzende Verkehrssitte bestehe, nach der die Vertragsschließenden den Schaden, welchen der Berechtigte durch die Nichterfüllung in anderer als vermögensrechtlicher Beziehung erleiden würde, auch wenn sie eine Konventionalstrafe nicht vereinbart hätten, so abschätzen wollten, als ob sich der Empfänger eine den Umständen angemessene Konventionalstrafe ausbedungen hätte. Die Regel sei vielmehr, daß die Parteien bei derartigen Verträgen das Ausbleiben der Leistung nicht in Bedacht nehmen und deshalb für diesen Fall auch keine Vorseeung treffen.

78. (§. 1249 bis 1268.)

Die Komm. ging zur Berathung der den „Inhalt der Schuldverhältnisse aus Verträgen“ betreffenden Vorschriften über.

I. Zu §. 359 lagen die Anträge vor:

1. die Bestimmung zu streichen;
2. als §. 73 Satz 2 oder als §. 90a zu bestimmen:

Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Inhalt der
Schuldb.
aus Vertr.
§. 359.
Grundsatz.